

99041008017000

Kindergeld Bewilligung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/576986/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99041008017000
Leistungsbezeichnung I	Kindergeld Bewilligung
Leistungsbezeichnung II	Kindergeld beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Kindergeldformulare, Familienkasse, Kindergeldhöhe, Kindergeld für Kinder mit Behinderung, Kindergeldantrag, Kindergeld und Flüchtlinge, Altersgrenze Kindergeld
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Bewilligung (17)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Nach der Geburt (1010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_32.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/index.html#BJNR010050934BJNE023614123
Teaser	Wenn Sie ein Kind haben, können Sie Kindergeld beantragen.
Volltext	Die Zahlung des Kindergeldes ist nicht von Ihrem Einkommen abhängig. Die beträgt für jedes Kind 250,00 Euro. Grundsätzlich haben Sie ab der Geburt Ihres Kindes bis zum 18. Geburtstag Anspruch auf Kindergeld. Auch danach kann ein Anspruch auf Kindergeld bestehen, maximal aber bis zum 25. Geburtstag: • Kinder zwischen 18 bis 21 Jahre: Sie bekommen Kindergeld, wenn Ihr Kind nicht erwerbstätig ist und arbeitsuchend gemeldet ist. • Kinder zwischen 18 und 25 Jahre: Sie bekommen Kindergeld, wenn Ihr Kind sich in einer Ausbildung (Schule/ Beruf/ Studium) befindet, Ihr Kind sich in einer maximal vier Monate dauernden Übergangszeit befindet, beispielsweise zwischen Schulabschluss und Berufsausbildung oder einem anerkannten Freiwilligendienst, Ihr Kind seine Ausbildung nicht beginnen oder fortsetzen kann, weil es keinen Ausbildungsplatz gefunden hat, Ihr Kind einen anerkannten Freiwilligendienst absolviert, Ihr Kind bereits eine erstmalige Berufsausbildung abgeschlossen hat, sich aber beispielsweise weiterhin in einer Ausbildung befindet und nebenbei höchstens bis zu 20 Wochenstunden arbeitet. Wenn Ihr Kind eine Behinderung hat und sich nicht alleine finanziell versorgen kann, steht Ihnen auch nach dem 25. Geburtstag Ihres Kindes Kindergeld zu.

Modul

Sachverhalt

Die Behinderung muss aber schon vor dessen 25. Geburtstag eingetreten und ursächlich dafür sein, dass sich Ihr Kind nicht alleine finanziell versorgen kann.

Das Kindergeld wird an Sie ausgezahlt, wenn Ihr Kind in Ihrem alleinigen Haushalt lebt. Lebt das Kind mit beiden Eltern zusammen, können Sie gemeinsam bestimmen, wer von Ihnen das Kindergeld erhalten soll.

Erforderliche Unterlagen

- Die Steuer-Identifikationsnummer des Kindes oder der Kinder,
- die Steuer-Identifikationsnummer des Elternteils, der das Kindergeld beantragt und
- eventuell zusätzliche Unterlagen (beispielsweise Nachweis der Schul-/Berufsausbildung des Kindes, Schwerbehindertenausweis).

Voraussetzungen

Voraussetzungen, die für Sie als Eltern gelten:

- Sie sind in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig oder werden so veranlagt. Dies gilt auch für Staatsangehörige der EU, des EWR oder der Schweiz. Ein inländischer Wohnsitz ist nicht zwingend erforderlich.
- Für Staatsangehörige der EU oder des EWR, die ab August 2019 nach Deutschland ziehen, gelten weitere Voraussetzungen. Ab dem 4. Monat ab Einreise müssen die Voraussetzungen des Freizügigkeitsgesetzes erfüllt sein. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind freizügigkeitsberechtigt, wenn sie selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig sind arbeitsuchend oder unfreiwillig arbeitslos sind ihr Freizügigkeitsrecht von einem Familienangehörigen ableiten können über ausreichende Existenzmittel und ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen oder ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben.
- Sie sind zwar nicht Staatsbürgerin oder Staatsbürger der EU, des EWR oder der Schweiz, aber besitzen eine gültige Niederlassungserlaubnis oder einen bestimmten anderen Aufenthaltstitel, der zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder
- Sie sind rechtskräftig anerkannter Flüchtling oder asylberechtigt.

Modul

Sachverhalt

Voraussetzungen, die für Ihr Kind gelten:

- Ihr Kind muss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland oder in einem anderen EU beziehungsweise EWR-Staat oder der Schweiz haben.
- Eventuell haben Sie auch dann Anspruch auf Kindergeld, wenn Ihr Kind zwar in einem Haushalt in der EU, der EWR oder der Schweiz lebt, beispielsweise Sie oder der andere Elternteil aber in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerverpflichtig ist oder so veranlagt wird.

Kosten

Keine

Verfahrensablauf

Das Kindergeld beantragen Sie schriftlich mit dem bereitstehenden Formular. Sie haben auch die Möglichkeit, die Anträge Kindergeld ab Geburt und den Antrag auf Kindergeld für Kinder bei Eintritt der Volljährigkeit online auszufüllen. Nachweise können Sie direkt hochladen. Die Daten werden dann direkt an die Familienkasse übermittelt.

Für eine elektronische Antragsstellung mit einem elektronischen Identitätsnachweis:

- Gehen Sie auf die Internetseite der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit und rufen Sie den Online-Antrag auf. Für die Authentifizierung benötigen Sie entweder den neuen Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion oder die eID-Karte für Unionsbürgerinnen und -bürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums oder einen elektronischen Aufenthaltstitel oder ein ELSTER Zertifikat.
- Füllen Sie den Online-Antrag aus. Der vollständig ausgefüllte Online-Antrag wird an die Familienkasse übermittelt.
- Bei dem Antrag auf Kindergeld ab Geburt und für Kinder bei Eintritt der Volljährigkeit können zusätzlich Nachweise hochladen und an die Familienkasse übermitteln.

Für eine analoge Antragstellung:

Modul

Sachverhalt

Wenn Sie keine elektronische Antragstellung in Anspruch nehmen möchten, müssen Sie das Kindergeld schriftlich beantragen. Hierzu können Sie sich den online ausgefüllten Antrag zur Unterschrift zusenden lassen oder sich den Vordruck selbst ausdrucken. Bitte senden Sie den unterschriebenen Antrag per Post an Ihre zuständige Familienkasse.

- Gehen Sie auf die Internetseite der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, rufen Sie den Online-Antrag auf und füllen Sie ihn entsprechend aus.
- Drucken Sie den ausgefüllten Antrag aus oder lassen Sie ihn ausgedruckt über die Familienkasse zusenden.
- Sie können das Antragsformular auch direkt ausdrucken und handschriftlich ausfüllen.
- Verwenden Sie bitte für Ihren Antrag die Vordrucke, die Sie bei Ihrer zuständigen Familienkasse oder auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit bekommen.
- Senden Sie den unterschriebenen Antrag per Post an die für Sie zuständige Familienkasse.
- Die Familienkasse teilt Ihnen per Post mit, ob Sie Anspruch auf Kindergeld haben.
- Wenn Ihr Antrag genehmigt wurde, zahlt die Familienkasse Ihnen das Kindergeld monatlich aus.
- Wenn Sie im öffentlichen Dienst arbeiten oder Versorgungsbezüge beziehen, dann bekommen Sie das Kindergeld unter Umständen von Ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber, sofern dieser nicht auf seine Sonderzuständigkeit verzichtet hat. Den Antrag müssen Sie in diesem Fall auch bei Ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber einreichen.

Sie müssen Ihrer Familienkasse sofort mitteilen, wenn sich bei Ihnen etwas ändert, das sich auf das Kindergeld auswirken könnte (zum Beispiel Kind bricht Schulausbildung ab, Sie oder ein anderer Elternteil nehmen eine Erwerbstätigkeit im Ausland auf).

Bearbeitungsdauer

1 Monat(e)

Die Bearbeitung erfolgt in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang des vollständigen Antrages auf Kindergeld. Hinweis: Nutzen Sie den Online-Service der Familienkasse, um die Bearbeitungsdauer zu verkürzen.

Modul	Sachverhalt
Frist	Es gibt keine Frist. Hinweis: Nach Antragseingang wird das Kindergeld rückwirkend höchstens für die letzten sechs Monate gezahlt.
weiterführende Informationen	https://www.familienkasse.de https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/downloads-familie-und-kinder https://www.bzst.de/SiteGlobals/Kontaktformulare/DE/Steuerliche_IDNr/Mitteilung_IdNr/mitteilung_IdNr_node.html https://www.arbeitsagentur.de/fuer-menschen-aus-dem-ausland https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/KG52EU_ba014340.pdf https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/KG52-ju_ba014337.pdf https://www.arbeitsagentur.de/datei/kg52-t-merkblattkindergeld_ba014339.pdf https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/KG52-mar-MerkblattKindergeld_ba014338.pdf https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/KG52-tun-MerkblattKindergeld_ba013535.pdf
Hinweise	Die zuständige Familienkasse prüft in bestimmten Abständen, ob Sie die Voraussetzungen für den Kindergeldanspruch noch erfüllen.
Rechtsbehelf	• Einspruch
Kurztext	• Kindergeld Bewilligung • Kindergeld kann online und auch schriftlich bei der Familienkasse beantragt werden • Die Zahlung des Kindergeldes ist nicht vom Einkommen abhängig • Anspruch besteht ab der Geburt des Kindes bis grundsätzlich zum 18. Geburtstag • Kindergeld wird maximal 6 Monate nach Antragseingang rückwirkend gezahlt • Die Höhe des Kindergeldes beträgt für jedes Kind EUR 250,00. • Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch nach dem 18. bis maximal zum 25. Lebensjahr Anspruch auf Kindergeld bestehen

Modul	Sachverhalt
	• Bei Kind mit Behinderung: Anspruch besteht auch nach dem 25. Lebensjahr weiter, wenn sich das Kind aufgrund der Behinderung nicht alleine finanziell versorgen kann (die Behinderung muss aber schon vor dessen 25. Geburtstag eingetreten sein) • zuständig: Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit bzw. der Dienstherr oder Arbeitgeber bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes, sofern nicht wirksam auf die Sonderzuständigkeit verzichtet wurde
Ansprechpunkt	Die für Sie zuständige Familienkasse finden Sie über den Dienststellenfinder auf der Internetseite der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Wenn Sie im öffentlichen Dienst arbeiten und Ihr Dienstherr oder Arbeitgeber noch nicht auf seine Sonderzuständigkeit verzichtet hat, wenden Sie sich bitte an die für Ihr Kindergeld zuständige Abteilung Ihres Dienstherrn oder Arbeitgebers.
Zuständige Stelle	Die für Sie zuständige Familienkasse finden Sie über den Dienststellenfinder auf der Internetseite der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Wenn Sie im öffentlichen Dienst arbeiten und Ihr Dienstherr oder Arbeitgeber noch nicht auf seine Sonderzuständigkeit verzichtet hat, wenden Sie sich bitte an die für Ihr Kindergeld zuständige Abteilung Ihres Dienstherrn oder Arbeitgebers.
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Ja
Ursprungsportal	Kindergeld Bewilligung, Kindergeld Bewilligung